Hansestadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

2015/BV/0604 öffentlich

Beschlussvorlage

Datum: 13.01.2015

Entscheidendes Gremium:

Bürgerschaft

fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Büro für Integrationsfragen für Migrantinnen und Migranten

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Büro des Oberbürgermeisters

Rechtsamt

Änderung der Wahlordnung für den Migrantenrat der Hansestadt Rostock

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

28.01.2015 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft stimmt der Änderung der Wahlordnung für den Migrantenrat der Hansestadt Rostock (Anlage 1) zu.

Beschlussvorschriften:

§ 22 (2) Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

Nr. 2009/BV/0790 der Bürgerschaft vom 27.01.2010

Sachverhalt:

Die derzeit gültige Wahlordnung für den Migrantenrat der Hansestadt Rostock erfuhr letztmalig am 29. Januar 2010 eine Anpassung. Zwar entspricht die Wahlordnung im Wesentlichen den Vorschriften nach dem Wahlgesetz und der Wahlordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, dennoch sind insbesondere aufgrund von mehrfachen Änderungen der Kommunalverfassung und der Ablösung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWG M-V) durch das Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) sowie der Ablösung der Kommunalwahlordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWO M-V) durch die Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern (LKWO M-V) redaktionelle Änderungen erforderlich. Die inhaltliche Prüfung führte hauptsächlich zu Änderungen der §§ 8 und 33 der Wahlordnung für den Migrantenrat.

Im Einzelnen ergeben sich nachstehende Änderungen und Anpassungen:

1. Der erste Satz nach der Überschrift beinhaltet die Rechtsgrundlage für einen Beschluss der Bürgerschaft über die Wahlordnung für den Migrantenrat der Hansestadt Rostock und ist aufgrund der Mehrfachänderungen der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern redaktionell anzupassen.

- 2. Die Ablösung von KWG M-V und KWO M-V durch LKWG M-V und LKWO M-V erfordert redaktionelle Änderungen der §§ 2 Abs. 2, 22 Abs. 2 Nr. 4 und 32.
- 3. Kommt es zur Beschlussfassung über die Änderungen zur Wahlordnung des Migrantenrates, ist folglich der § 34 Abs. 2 redaktionell anzupassen.
- 4. Die Änderung im § 8 Abs. 2 ergibt sich aus der inhaltlichen Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes gegenüber dem alten Kommunalwahlrecht. Die Berufung einer stellvertretenden Wahlleiterin oder eines stellvertretenden Wahlleiters kann nicht mehr unter Hinzuziehung von § 32 der Wahlordnung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter erfolgen, da das neue LKWG M-V diese Vorschrift nicht kennt. Die Wahlordnung schließt diese Lücke, indem sie selbst eine Regelung schafft.
- 5. Im § 9 Abs. 1 ergibt sich die Änderung aus der neuen Bezeichnung und inhaltlichen Ausrichtung des bis zur Migrantenratswahl 2009 bestehenden Ausländerbeirates.
 6. Nach § 20 sieht die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge alle persönlichen Angaben der Bewerberinnen und Bewerber laut Wahl-vorschlag mit Ausnahme des Geburtsjahres anstatt des Geburtstages vor. Zum Schutz der sich bewerbenden Personen und deren Familien wird nach dem LKWG M-V auf die vollständige Adresse verzichtet und nur noch der Ortsteil, in dem die Kandidatinnen und Kandidaten wohnen, in die amtliche Veröffentlichung aufgenommen. Die Ergänzung im § 20 schlägt eine entsprechende Verfahrensweise vor.
- 7. Gemäß § 33 Abs. 2 ist für ehrenamtlich Tätige im Wahlausschuss sowie in den Wahlvorständen ein Auslagenersatz in Höhe von 16 Euro vorgesehen.

In Anerkennung der Leistungen der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sah bereits die KWO M-V eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung auf 21 Euro vor. Nach der LKWO M-V kann die Gemeindevertretung für Mitglieder des Wahlausschusse und Wahlvorstände eine höhere und nach Funktionen differenzierte Aufwandsentschädigung beschließen.

Zur Stärkung und besseren Anerkennung der Bereitschaft, ein Wahlehrenamt freiwillig zu übernehmen, wird vorgeschlagen, den Mitgliedern im Wahlausschuss künftig eine Aufwandsentschädigung von 21 Euro je Sitzung zu zahlen. Bei zwei Sitzungen ergibt sich ein Aufwand von 126 Euro.

Angesichts der Tatsache, dass die aufzubringende Zeit insbesondere der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, die Funktionen in den Wahlvorständen ausüben, vergleichbar ist mit dem Zeitaufwand von Funktionsträgern anderer städtischer Gremien, soll durch das erhöhte "Sitzungsgeld" eine angemessene Wertschätzung des ehrenamtlichen Engagements in den Wahlvorständen erreicht werden. Vorgesehen ist daher eine moderate Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher auf 35 Euro, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Schriftführer sollen künftig 30 Euro und die Beisitzerinnen und Beisitzer (einschließlich der Stellvertretung der Schriftführung) 21 Euro erhalten.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Wahlvorstände bei einer Besetzung mit sieben Wahlhelferinnen und Wahlhelfern je Wahlvorstand beträgt 537 Euro.

Für alle ehrenamtlich Tätigen sind somit voraussichtlich insgesamt 663 Euro aufzubringen. Die erforderlichen finanziellen Mittel finden bei der Haushaltsplanung im Produktkonto 12102.50190000 bereits Berücksichtigung.

Alle Anpassungs- und Änderungsvorschläge können mittels beigelegter Synopse verfolgt und bewertet werden.

Vorlage 2015/BV/0604 der Hansestadt Rostock Ausdruck vom: 15.01.2015

Finanzielle Auswirkungen:

Die Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige an das Landes- und Kommunalwahlgesetz sieht Ausgaben von etwa 663 € vor, die bereits im Haushaltsplan in der Position 12102.5019 0000 Berücksichtigung finden.

<u>Bezug zum Haushaltssicherungskonzept:</u> **kein**

Roland Methling

Anlage/n:

- Wahlordnung für den Migrantenrat der Hansestadt Rostock (Entwurf)
- Synopse

Vorlage **2015/BV/0604** der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 15.01.2015
Seite: 3/3

Wahlordnung für den Migrantenrat der Hansestadt Rostock

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. ... vom)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird durch Beschluss der Bürgerschaft vom folgende Wahlordnung erlassen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder des Migrantenrates werden nach Wahlvorschlägen, die für das gesamte Wahlgebiet aufgestellt werden, von den nach § 3 dieser Satzung wahlberechtigten Personen gewählt.
- (2) Die Wahl wird als Persönlichkeitswahl nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl durchgeführt.
- (3) Die Amtszeit des Migrantenrates beträgt 5 Jahre. Abweichungen beschließt die Bürgerschaft.
- (4) Eine Briefwahl findet nicht statt.

§ 2 Wahldurchführung, Wahltag

- (1) Die Wahl des Migrantenrates wird von der Hansestadt Rostock vorbereitet und durchgeführt.
- (2) Die Wahl wird an einem Sonntag durchgeführt. Ort und Zeit werden spätestens drei Monate vor dem Wahltag von der Bürgerschaft festgesetzt und von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter öffentlich bekannt gemacht. Endet die Amtszeit des Migrantenrates vorzeitig, so gilt das Gesetz über Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz LKWG M-V).

(3) Die Wahl dauert von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

II. WAHLBERECHTIGUNG UND WÄHLBARKEIT

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die sich rechtmäßig oder gestattet nach § 55 Abs. 1 AsylVfG und nicht im Dienst ihres Heimatlandes in der Hansestadt Rostock aufhalten und am Tage der Wahl
- 1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,

- 2. seit mehr als 3 Monaten ununterbrochen mit Hauptwohnung in der Hansestadt Rostock gemeldet sind,
- 3. nicht vom Wahlrecht nach § 4 ausgeschlossen sind.
- (2) Wahlberechtigt auf Antrag sind außerdem
- 1. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
- 2. deutsche Staatsangehörige, die daneben eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeit bzw. Staatsangehörigkeiten besitzen, und
- 3. Eingebürgerte,

sofern sie die unter Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen. Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist unter Vorlage der Einbürgerungsurkunde bzw. des Aufnahmebescheides für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler bis spätestens am 16. Tag vor dem Wahltag zu stellen.

§ 4 Ausschluss vom Wahlrecht

Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

- 1. wessen Aufenthalt nur geduldet ist,
- 2. wer keine Aufenthaltsgenehmigung nach dem Ausländergesetz-1990 in der Form der Aufenthaltsbewilligung, Aufenthaltsbefugnis, Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung hat,
- 3. wer keinen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz-2004 in der Form der Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis hat,
- 4. wer als Unionsbürger gemäß dem Freizügigkeitsgesetz/EU nicht freizügigkeitsberechtigt ist,
- 5. wer als Drittstaater Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist und keine Aufenthaltserlaubnis/EU nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG bzw. dem Freizügigkeitsgesetz/EU besitzt,
- 6. wer keine Aufenthaltsgestattung nach \S 55 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) besitzt,
- 7. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- 8. diejenige Person, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

§ 5 Wählbarkeit

- (1) Für das Amt eines Mitgliedes im Migrantenrat ist jede nach § 3 wahlberechtigte Person wählbar, die am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens einem Jahr in der Hansestadt Rostock mit Hauptwohnung ununterbrochen gemeldet ist und nicht vom Wahl-recht ausgeschlossen ist.
- (2) Nicht wählbar ist,
- 1. wer nach § 4 vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- 2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 6 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Wählen können nur die Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Wahllokal Stimmabgabe im erfolat der Die unter Vorlage Wahlbenachrichtigung. Auf Verlangen, insbesondere, wenn sie ihre Wahlbenachrichtigung nicht vorlegen haben können, sich die Wahlberechtigten auszuweisen.

§ 7 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
- 1. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für die Migrantenratswahl,
- 2. der Wahlausschuss und
- 3. der Wahlvorstand.
- (2) Mitglieder eines Wahlorgans dürfen
- 1. keine Wahlbewerberin oder kein Wahlbewerber sein,
- 2. keine Vertrauensperson oder deren Vertreterin oder Vertreter sein,
- 3. keinem weiteren Wahlorgan angehören.

§ 8 Wahlleiterin oder Wahlleiter

- (1) Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder eine von ihr oder ihm beauftragte städtische Beschäftigte oder ein von ihr oder ihm beauftragter städtischer Beschäftigter.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft ihre oder seine Stellvertretung, bereitet die Wahl vor und führt sie durch.

§ 9 Wahlausschuss

- (1) Für die Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender und zwei Personen als Beisitzerinnen und/oder Beisitzern besteht, die die Wahlleiterin oder der Wahlleiter auf Vorschlag des Migrantenrates beruft.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge. Er stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Einwendungen hiergegen, über die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge, und weist die Sitze an die Bewerberinnen und/oder Bewerber zu.
- (3) Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Beisitzerinnen und/oder Beisitzer beschlussfähig. Der Wahlausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

- (4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen. Sie oder er lädt die Beisitzerinnen und/oder Beisitzer schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und weist darauf hin, dass der Ausschuss ohne Rücksicht auf die erschienenen Beisitzerinnen und/oder Beisitzer beschlussfähig ist. Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen sind öffentlich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass jedermann Zutritt zu den Sitzungen hat.
- (5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt eine Person für die Schriftführung, die über die Verhandlungen eine Niederschrift führt. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist nur stimmberechtigt, wenn sie oder er zugleich Beisitzerin oder Beisitzer des Wahlausschusses ist. Die Niederschrift ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und von den anwesenden Beisitzerinnen und/oder Beisitzern sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Wahlvorstand

- (1) Für jeden Wahlbezirk bestellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter einen Wahlvorstand.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher als Vorsitzende oder Vorsitzender, der stellvertretenden Vorsteherin oder dem stellvertretenden Vorsteher, der Schriftführerin oder dem Schriftführer, der stellvertretenden Schriftführerin oder dem stellvertretenden Schriftführer und zwei Personen als Beisitzerinnen und/oder Beisitzern. Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die Schriftführerin oder der Schriftführer sind städtische Beschäftigte. Die Beisitzerinnen und/oder die Beisitzer sollen Wahlberechtigte sein, die der deutschen Sprache mächtig sind; stehen solche nicht zur Verfügung, sind sie durch städtische Beschäftigte zu ersetzen. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die Vorsteherin oder der Vorsteher oder die stellvertretende Vorsteherin oder der stellvertretende Vorsteher anwesend sind.
- (3) Der Wahlvorstand sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Er entscheidet über Zweifelsfälle bei der Wahlhandlung und Wahlergebnisermittlung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin oder des Vorstehers den Ausschlag.
- (4) Über die Wahlhandlung sowie über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses übergibt die Vorsteherin oder der Vorsteher die Wahlunterlagen unverzüglich der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.

III. WAHLGEBIET, WAHLLOKAL, WÄHLERVERZEICHNIS

§ 11 Wahlgebiet, Wahllokal

(1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Hansestadt Rostock.

- (2) Entsprechend der Anzahl der Wahlberechtigten bildet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter Wahlbezirke, dabei soll die Anzahl der Wahlberechtigten je Wahlbezirk 3.000 nicht überschreiten.
- (3) Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahllokal einzurichten.

§ 12 Wählerverzeichnis

- (1) In der Hansestadt Rostock wird für jeden Wahlbezirk ein Wählerverzeichnis geführt, in dem die Wahlberechtigten eingetragen werden.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alphabetisch und unter fortlaufender Nummerierung mit Familienund Vornamen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und Anschrift alle nach § 3 Abs. 1 wahlberechtigten Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie wahlberechtigt sind. In das Wählerverzeichnis werden außerdem nach den Bestimmungen des Satzes 1 alle nach § 3 Abs. 2 wahlberechtigten wenn der auf Eintragung Personen eingetragen, Antrag Wählerverzeichnis fristgerecht bis zum 16. Tag vor der Wahl gestellt worden
- (3) Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor dem Wahltag für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wird auf die Vorschriften der §§ 6 und 13 hingewiesen.

§ 13 Wahlbenachrichtigung

- (1) Jede oder jeder Wahlberechtigte, die oder der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält spätestens am Tag vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen eine Benachrichtigung darüber, dass sie oder er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Der Inhalt der Wahlbenachrichtigung ergibt sich aus Abs. 2. Die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte ist aufzufordern, die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen.
- (2) Die Wahlbenachrichtigung enthält
- 1. den Familien- und Vornamen,
- 2. die Anschrift,
- 3. die laufende Nummer im Wählerverzeichnis,
- 4. wenn vorhanden, die Nummer des Wahlbezirks,
- 5. die Anschrift und Bezeichnung des Wahllokals,
- 6. den Wahltag und die Wahlzeit,
- 7. einen Hinweis auf die Bestimmungen des § 6.

§ 14 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

(1) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis können durch Wahlberechtigte innerhalb der Einsichtnahmefrist schriftlich oder zur Niederschrift persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person bei der Stelle erhoben werden, wo das Wählerverzeichnis zur Einsichtnahme bereitgestellt wird.

(2) Über die Einwendungen entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Richtet sich die Einwendung gegen die Eintragung einer anderen Person, so ist dieser vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen die Entscheidung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters kann die betroffene Person innerhalb von drei Tagen Beschwerde beim Wahlausschuss einlegen. Der Wahlausschuss hat über die Beschwerde am 4. Tag vor der Wahl zu entscheiden. Die Entscheidung ist den Beteiligten bekannt zu geben.

§ 15 Änderung des Wählerverzeichnisses

- (1) Wird einer Einwendung oder Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis stattgegeben, so ist es von Amts wegen zu berichtigen.
- (2) Änderungen im Wählerverzeichnis, die aufgrund des § 3 erforderlich sind, werden von Amts wegen vorgenommen.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird am 2. Tag vor der Wahl um 12.00 Uhr abgeschlossen.

IV. WAHLVORSCHLÄGE

§ 16 Wahlvorschläge

- (1) Nachdem der Wahltag bestimmt ist, fordert die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und weist darauf hin, dass die Wahlvorschläge spätestens am 41. Tag vor dem Wahltag, 16.00 Uhr, beim Büro der Wahlleiterin oder des Wahlleiters eingegangen sein müssen.
- (2) Für die Wahlvorschläge und sonstigen nach dieser Wahlordnung erforderlichen Erklärungen sind einheitliche Formblätter zu verwenden, die von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zur Verfügung gestellt werden. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter weist in der Aufforderung zur Einreichung auf dieses Erfordernis sowie auf die in § 17 darüber hinaus festgelegten Formvorschriften hin.
- (3) Wahlvorschläge können von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern oder von Gruppen Wahlberechtigter eingereicht werden. Jede Einreicherin oder jeder Einreicher kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (4) Ein Wahlvorschlag einer Gruppe darf höchstens so viele Bewerberinnen und/oder Bewerber haben, als Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung des Migrantenrates der Hansestadt Rostock zu wählen sind. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag enthalten sein.
- (5) Die Nominierung der Bewerberinnen oder Bewerber sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge bestimmt die Einreicherin oder der Einreicher.
- (6) Die Wahlvorschläge sind mit einem Kennwort oder dem Namen der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers zu versehen. Die Wahl des Kennwortes ist frei, jedoch darf nicht der Name einer Partei oder ein verwechslungsfähiger Name verwendet werden.

(7) Die Wahlvorschläge müssen enthalten: Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen den Rufnamen), Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift (Hauptwohnung).

- (8) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:
- 1. Eine Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber ihrer oder seiner Benennung im Wahlvorschlag zustimmt. Die Zustimmung kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr zurückgenommen werden.
- 2. Eine behördliche Bescheinigung der Wählbarkeit jeder Bewerberin bzw. jeden Bewerbers.
- (9) In jedem Wahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und eine Stellvertretung zu benennen. Die Vertrauensperson hat den Wahlvorschlag zu unterschreiben. Sie ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Bei den Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern ist die Bewerberin oder der Bewerber gleichzeitig die Vertrauensperson. Eine Stellvertretung entfällt in diesem Falle.

§ 17 Ungültige Wahlvorschläge

Ungültig sind Wahlvorschläge,

- 1. wenn sie nicht rechtzeitig bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingegangen sind,
- 2. wenn nicht die von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zur Verfügung gestellten einheitlichen Formblätter verwendet worden sind,
- 3. wenn es sich um eine oder einen nicht nach \S 16 Abs. 3 berechtigte Einreicherin oder berechtigten Einreicher handelt.

§ 18 Mängelbeseitigung

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft unverzüglich nach dem Einreichen die Wahlvorschläge. Stellt sie oder er Mängel fest, so fordert sie oder er die Vertrauensperson auf, für deren Beseitigung bis zum 37. Tage vor der Wahl, 16.00 Uhr, Sorge zu tragen.
- (2) Zur Überprüfung der Wahlvorschläge kann die jeweilige Vertrauensperson beigezogen werden.

§ 19 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss tritt spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge gültig sind. Der Wahlausschuss hat zur Beschlussfassung auch dann zusammenzutreten, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
- (2) Hat der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag für ungültig erklärt, so hat er diese Entscheidung der Vertrauensperson des Wahlvorschlags unverzüglich, möglichst noch am selben Tag, unter Angabe der Gründe mündlich oder schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Wahlausschuss muss über Beschwerden einer betroffenen Einreicherin oder eines betroffenen Einreichers, die bis spätestens 18.00 Uhr des 30. Tages vor dem Wahltag bei der Wahl-leiterin oder beim Wahlleiter erhoben sein müssen, bis 24.00 Uhr des 26. Tages vor dem Wahltag über für ungültig erklärte Wahlvorschläge nochmals beschließen, dasselbe ist ihr oder ihm auch von Amts wegen bis zum gleichen Zeitpunkt gestattet.

§ 20 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Spätestens am 11. Tag vor der Wahl hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die vom Wahlausschuss als gültig anerkannten Wahlvorschläge mit den Angaben über den Namen der einreichenden Gruppierung sowie die Einzelheiten über die Bewerberinnen und/oder Bewerber öffentlich bekannt zu machen. Statt des Geburtstages ist nur das Geburtsjahr der Bewerberinnen oder Bewerber anzugeben, statt der Anschrift ist nur der Ortsteil, in dem die Bewerberinnen oder Bewerber wohnen, zu nennen.

V. DURCHFÜHRUNG DER WAHL

§ 21 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden in deutscher Sprache abgefasst.
- (2) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge ihrer Kennwörter und die Namen der Bewerberinnen oder der Bewerber und den Angaben über Familienname, Vorname, Staatsangehörigkeit, Beruf oder Stand jeder einzelnen Bewerberin oder jedes einzelnen Bewerbers. Bei jeder Bewerberin oder jedem Bewerber sind drei Felder für eine Kennzeichnung vorzusehen.
- (3) Über das Stimmabgabeverfahren können Hinweise in ausgewählten Landessprachen durch Aushang vor dem Wahlraum gegeben werden.

§ 22 Eröffnung der Wahlhandlung

- (1) Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, dass die Vorsteherin oder der Vorsteher die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über alle während der Wahlhandlung bekannt werdenden Angelegenheiten, insbesondere über die dem Wahlgeheimnis unterliegenden Tatsachen verpflichtet.
- (2) Der Wahlvorstand erhält für die Wahlhandlung insbesondere
- 1. das Wählerverzeichnis.
- 2. die Stimmzettel,
- 3. die Wahlurne und Wahlkabinen,
- 4. das Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern mit Wahlordnung
- 5. die Wahlordnung für den Migrantenrat der Hansestadt Rostock,
- 6. die für die Ergebnisermittlung notwendigen Vordrucke, darunter die Wahlniederschrift.
- (3) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Wahl, dass die Wahlurne leer ist. Die Vorsteherin oder der Vorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Abschluss der Wahl nicht mehr geöffnet werden.

(4) Die Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Im Interesse der ordnungsgemäßen Abwicklung der Wahlhandlung kann die Vorsteherin oder der Vorsteher die Zahl der im Wahllokal Anwesenden beschränken.

(5) Während der Wahlzeit ist an und in dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise verboten.

§ 23 Stimmabgabe

- (1) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen. Sie oder er kann diese Stimmen entweder einer Bewerberin und/oder einem Bewerber oder aber auch mehreren Bewerberinnen und/oder Bewerbern, sogar auf unterschiedlichen Wahlvorschlägen, geben. Gibt die Wählerin oder der Wähler weniger als drei Stimmen ab, wird die Gültigkeit der Wahl dadurch berührt. Die Wahlberechtigten können ihre Stimmen Bewerberinnen oder Bewerbern geben, deren Namen in einem zugelassenen Wahlvorschlag enthalten sind. Andere Namen dürfen nicht hinzugefügt dadurch, Stimmvergabe erfolgt dass die Die Wahlberechtigte die Namen der sich bewerbenden Personen an der dafür vorgesehenen Stelle in einer jeden Zweifel aus-schließenden Weise kennzeichnet.
- (2) Nach Betreten des Wahlraumes erhält die oder der Wahlberechtigte, nachdem ein Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlberechtigung für die Wahl anhand der Wahlbenachrichtigung oder des Wählerverzeichnisses festgestellt hat, einen amtlichen Stimmzettel.
- (3) Die oder der Wahlberechtigte begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet den Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass dessen Inhalt verdeckt ist.
- (4) Danach geht die oder der Wahlberechtigte an den Tisch des Wahlvorstandes und legt die Wahl-benachrichtigung vor. Auf Verlangen hat sie oder er sich über ihre oder seine Person auszuweisen.
- (5) Sobald die Schriftführerin oder der Schriftführer anhand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigung festgestellt hat und kein Anlass zur Zurückweisung besteht, gibt die Vorsteherin oder der Vorsteher die Wahlurne frei. Die Wählerin oder der Wähler legt den Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt.
- (6) Der Wahlvorstand hat eine Wahlberechtigte oder einen Wahlberechtigten vor der Stimmabgabe zurückzuweisen, wenn sie oder er
- 1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- 2. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat oder
- 3. den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet hat.

VI. ERMITTLUNG UND FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES

§ 24 Stimmenauszählung

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis. Er stellt die
- 1. Zahl der Wahlberechtigten,
- 2. Zahl der Wählerinnen oder Wähler,

- 3. Zahlen der für jede Bewerberin oder jeden Bewerber und für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen,
- 4. Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
- 5. Gesamtzahl der ungültigen Stimmen

fest.

(2) Die Wahlniederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

§ 25 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- 1. nicht amtlich hergestellt ist,
- 2. keine Kennzeichnung enthält,
- 3. ganz durchgestrichen oder zerrissen ist,
- 4. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- 5. mehr als drei Kennzeichnungen enthält,
- 6. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

In den Fällen 1, 2, 3 und 5 sind alle Stimmen ungültig.

§ 26 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Vorbereitung und Berichterstattung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter ermittelt der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl.
- (2) Dabei wird die
- 1. Zahl der Wahlberechtigten,
- 2. Zahl der Wählerinnen und Wähler,
- 3. Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
- 4. Zahl der auf die Wahlvorschläge und die einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
- 5. Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge und auf die Bewerberinnen und/oder Bewerber,
- 6. Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge

festgestellt.

VII. SYSTEM DER SITZVERTEILUNG

§ 27 Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge

(1) Die gemäß § 4 Abs. 1 Satzung des Migrantenrates der Hansestadt Rostock zu vergebenden Sitze werden vom Wahlausschuss auf die verschiedenen an der Wahl beteiligten Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen verteilt, welche auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind.

(2) Die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge erfolgt nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren.

§ 28 Zuteilung der Sitze an die Bewerberinnen und/oder Bewerber

- (1) Im Anschluss an die Feststellung nach § 27 weist der Wahlausschuss die den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Sitze den darin enthaltenen Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen zu. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los, das durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu ziehen ist.
- (2) Fallen einem Wahlvorschlag mehr Sitze zu, als er Bewerberinnen und/oder Bewerber hat, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.
- (3) Die nicht gewählten Bewerberinnen und/oder Bewerber Wahlvorschlages, auf den mindestens ein Sitz entfallen Ersatzpersonen dieses Wahlvorschlages. Die Reihenfolge der Ersatzpersonen richtet sich nach der Höhe der auf sie entfallenen Stimmenzahlen. Bewerberinnen oder Bewerber ohne Stimmenzahl schließen sich an. Ihre Reihenfolge durch Wahlvorschlag aufgeführte die im Reihenfolge Bewerberinnen und/oder Bewerber entschieden. Der Wahlausschuss stellt die Reihenfolge der Ersatzpersonen fest.
- (4) Über den Ablauf und die Entscheidungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 29 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihen-folge öffentlich bekannt.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung die Annahme oder Ablehnung der Wahl schriftlich zu erklären. Sie oder er macht darauf aufmerksam, dass
- die Wahl als angenommen gilt, wenn in der gestellten Frist keine Erklärung eingeht,
 - eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt,
 - die Ablehnung nicht widerrufen werden kann.
- (3) Innerhalb von 14 Tagen vom Tag der Bekanntmachung an können von den Wahlberechtigten und den Vorschlagsberechtigten Einwendungen gegen das Wahlergebnis bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter erhoben werden. Über die Einwendungen entscheidet der Wahlausschuss innerhalb eines Monats.

§ 30 Nachrücken

(1) Lehnt eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt eine Vertreterin oder ein Vertreter oder verliert sie oder er ihren oder seinen Sitz, so geht der Sitz auf die nächste Ersatzperson des

Wahlvorschlags über, auf dem die oder der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt, die gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung des Migrantenrates der Hansestadt Rostock bestimmte Mitgliederzahl des Migrantenrates vermindert sich für die Wahlperiode entsprechend.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählte oder den Gewählten, § 29 Abs. 2 gilt entsprechend.

VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 31 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter veröffentlicht Bekanntmachungen im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock "Städtischer Anzeiger".
- (2) Für eine öffentliche Bekanntmachung nach § 9 Abs. 4 genügt der Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes.

§ 32 Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Wahlordnung und der Satzung des Migrantenrates der Hansestadt Rostock nichts anderes bestimmt ist, sind die Grundsätze des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und der Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 33 Kosten der Wahl

- (1) Sämtliche Kosten der Wahl trägt die Hansestadt Rostock.
- (2) Die zum Vollzug der Wahl vorgesehenen Ämter sind Ehrenämter.
- (3) Für die Ausübung des Ehrenamtes wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt, die zeitnah überwiesen wird. Eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 21 Euro erhalten die Mitglieder des Wahlausschusses für die Teilnahme an einer Sitzung. Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten eine nach Funktionen gestaffelte Aufwandsentschädigung in Höhe von:
 - 35 Euro die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher,
- 30 Euro die Stellvertretung der Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher sowie

Schriftführinnen und Schriftführer,

- 21 Euro die Stellvertretung der Schriftführerinnen und Schriftführer sowie

Beisitzerinnen und Beisitzer.

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für den Migrantenrat der Hansestadt Rostock vom 29. Januar 2010, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 03 vom 10. Februar 2010 außer Kraft.

Rostock,								
----------	--	--	--	--	--	--	--	--

Der Oberbürgermeister Roland Methling

Synopse zum Änderungsentwurf der Wahlordnung für den Migrantenrat der Hansestadt Rostock

Anderungsentwurf

Wahlordnung für den Wahlordnung für den Migrantenrat der Migrantenrat der Hansestadt Rostock **Hansestadt Rostock**

(Amts-Mitteilungsblatt der (Amtsund Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 3 vom 10. Hansestadt Rostock Nr. ... vom) Februar 2010)

Auf der Grundlage des § Kommunalverfassung das Land für Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), wird durch 2004 (GVOBI. M-V S. 205), zuletzt Beschluss der Bürgerschaft vom geändert durch Gesetz vom Dezember 2007 (GVOBI. M-V S. 410, wird durch Beschluss Bürgerschaft vom 27. Januar 2010 folgende Wahlordnung erlassen:

Auf der Grundlage des § 5 der 5 der Kommunalverfassung für Land das Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. folgende Wahlordnung erlassen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Wahlgrundsätze

§ 1 Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder des Migrantenrates werden nach Wahlvorschlägen, die für gesamte Wahlgebiet aufgestellt werden, von den nach § 3 dieser Satzung wahlberechtigten Personen gewählt.
- (1) Die Mitglieder des Migrantenrates werden nach Wahlvorschlägen, die für das gesamte Wahlgebiet aufgestellt werden, von den nach § 3 dieser Satzung wahlberechtigten Personen gewählt.
- (2) Die Wahl wird als Persönlichkeitswahl nach den Grundsätzen einer mit der

(2) Die Wahl wird als Persönlichkeitswahl Personenwahl nach den Grundsätzen einer mit der Verhältniswahl Personenwahl verbundenen Verhältniswahl durchgeführt.

Personenwahl verbundenen Verhältniswahl durchgeführt.

- (3) Die Amtszeit des Migrantenrates beträgt 5 Jahre. Abweichungen beschließt die Bürgerschaft.
- (3) Die Amtszeit des Migrantenrates beträgt 5 Jahre. Abweichungen beschließt die Bürgerschaft.
- (4) Eine Briefwahl findet nicht statt.
- (4) Eine Briefwahl findet nicht statt.

§ 2 Wahldurchführung, Wahltag

§ 2 Wahldurchführung, Wahltag

- (1) Die Wahl des Migrantenrates wird von der Hansestadt Rostock vorbereitet und durchgeführt.
- (1) Die Wahl des Migrantenrates wird von der Hansestadt Rostock vorbereitet und durchgeführt.
- (2) Die Wahl wird an einem Sonntag durchgeführt. Ort und Zeit werden spätestens drei Monate vor dem Wahltag von der Bürgerschaft festgesetzt und von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter öffentlich bekannt gemacht. Endet die Amtszeit des Migrantenrates vorzeitig, so gilt das Kommunalwahlgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalwahlgesetz KWG M-V)
- (2) Die Wahl wird an einem Sonntag durchgeführt. Ort und Zeit werden spätestens drei Monate vor dem Wahltag von der Bürgerschaft festgesetzt und von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter öffentlich bekannt gemacht. Endet die Amtszeit des Migrantenrates vorzeitig, so gilt das Gesetz über Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz LKWG M-V).
- (3) Die Wahl dauert von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
- (3) Die Wahl dauert von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

WAHLBERECHTIGUNG

II.

II. WAHLBERECHTIGUNG UND WÄHLBARKEIT

§ 3 Wahlberechtigung

WÄHLBARKEIT

UND

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die sich rechtmäßig oder gestattet nach § 55 Abs. 1 AsylVfG und nicht im Dienst ihres Heimatlandes in der Hansestadt Rostock aufhalten und am Tage der Wahl
- (1) Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die sich rechtmäßig oder gestattet nach § 55 Abs. 1 AsylVfG und nicht im Dienst ihres Heimatlandes in der Hansestadt Rostock aufhalten und am Tage der Wahl
- 1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- 1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- 2. seit mehr als 3 Monaten ununterbrochen mit Hauptwohnung in der Hansestadt Rostock gemeldet sind,
- 2. seit mehr als 3 Monaten ununterbrochen mit Hauptwohnung in der Hansestadt Rostock gemeldet sind,
- 3. nicht vom Wahlrecht nach § 4 ausgeschlossen sind.
- 3. nicht vom Wahlrecht nach § 4 ausgeschlossen sind.
- (2) Wahlberechtigt auf Antrag sind außerdem
- (2) Wahlberechtigt auf Antrag sind außerdem
- 1. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
- 1. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
- 2. deutsche Staatsangehörige, die daneben eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeit bzw. Staatsangehörigkeiten besitzen, und
- deutsche Staatsangehörige, die daneben eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeit bzw.
 Staatsangehörigkeiten besitzen, und
- 3. Eingebürgerte,

3. Eingebürgerte,

sofern sie die unter Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen. Der

sofern sie die unter Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen. Der Aufnahme Antrag auf in das Wählerverzeichnis ist unter Vorlage der Einbürgerungsurkunde bzw. des Aufnahmebescheides für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler bis spätestens am 16. Tag vor dem Wahltag zu stellen.

Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist unter Vorlage der Einbürgerungsurkunde bzw. des Aufnahmebescheides für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler bis spätestens am 16. Tag vor dem Wahltag zu stellen.

§ 4 Ausschluss vom Wahlrecht

§ 4 Ausschluss vom Wahlrecht

Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

- 1. wessen Aufenthalt nur geduldet ist,
- 1. wessen Aufenthalt nur geduldet ist,
- 2. wer keine Aufenthaltsgenehmigung nach dem Ausländergesetz-1990 in der Form der Aufenthaltsbewilligung, Aufenthaltsbefugnis, Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung hat,
- 2. wer keine Aufenthaltsgenehmigung nach dem Ausländergesetz-1990 in der Form der Aufenthaltsbewilligung, Aufenthaltsbefugnis, Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung hat,
- 3. wer keinen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz-2004 in der Form der Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis hat,
- 3. wer keinen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz-2004 in der Form der Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis hat,
- 4. wer als Unionsbürger gemäß dem Freizügigkeitsgesetz/EU nicht freizügigkeitsberechtigt ist,
- 4. wer als Unionsbürger gemäß dem Freizügigkeitsgesetz/EU nicht freizügigkeitsberechtigt ist,
- 5. wer als Drittstaater Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist und keine Aufenthaltserlaubnis/EU nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG bzw. dem Freizügigkeitsgesetz/EU besitzt,
- 5. wer als Drittstaater Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist und keine Aufenthaltserlaubnis/EU nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG bzw. dem Freizügigkeitsgesetz/EU besitzt,

- 6. wer keine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) besitzt,
- 6. wer keine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) besitzt,
- 7. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.
- 7. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- 8. diejenige Person, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.
- 8. diejenige Person, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

§ 5 Wählbarkeit

§ 5 Wählbarkeit

- (1) Für das Amt eines Mitgliedes im Migrantenrat ist jede nach wahlberechtigte Person wählbar, die am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens einem Jahr Hansestadt der Rostock Hauptwohnung ununterbrochen gemeldet nicht Wahl-recht ist und vom ausgeschlossen ist.
- (1) Für das Amt eines Mitgliedes im Migrantenrat ist jede nach wahlberechtigte Person wählbar, die am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens einem Jahr der Hansestadt Rostock Hauptwohnung ununterbrochen gemeldet nicht Wahl-recht ist und vom ausgeschlossen ist.
- (2) Nicht wählbar ist,

(2) Nicht wählbar ist,

- 1. wer nach § 4 vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- 1. wer nach § 4 vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- 2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zum
- 2. wer infolge Richterspruchs die

Wählbarkeit oder die Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Bekleiden öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 6 Ausübung des Wahlrechts

§ 6 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Wählen können nur die Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (1) Wählen können nur die die Wahlberechtigten, die in das das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Die Stimmabgabe im Wahllokal erfolgt unter Vorlage der Wahlbenachrichtigung. Auf Verlangen, insbesondere, wenn sie ihre Wahlbenachrichtigung nicht vorlegen können, haben sich die Wahlberechtigten auszuweisen.
- (2) Die Stimmabgabe im Wahllokal erfolgt unter Vorlage der Wahlbenachrichtigung. Auf Verlangen, insbesondere, wenn sie ihre Wahlbenachrichtigung nicht vorlegen können, haben sich die Wahlberechtigten auszuweisen.

§ 7 Wahlorgane

§ 7 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

- (1) Wahlorgane sind
- 1. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für die Migrantenratswahl,
- 1. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für die Migrantenratswahl,
- 2. der Wahlausschuss und
- 2. der Wahlausschuss und

3. der Wahlvorstand.

3. der Wahlvorstand.

- (2) Mitglieder eines Wahlorgans dürfen
- (2) Mitglieder eines Wahlorgans dürfen
- 1. keine Wahlbewerberin oder kein 1. keine Wahlbewerberin oder kein Wahlbewerber sein, Wahlbewerber sein,

- 2. keine Vertrauensperson oder deren Vertreterin oder Vertreter sein,
- 2. keine Vertrauensperson oder deren Vertreterin oder Vertreter sein,
- 3. keinem weiteren Wahlorgan angehören.
- 3. keinem weiteren Wahlorgan angehören.

§ 8 Wahlleiterin oder Wahlleiter

§ 8 Wahlleiterin oder Wahlleiter

- (1) Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder eine von ihr oder ihm beauftragte städtische Beschäftigte oder ein von ihr oder ihm beauftragter städtischer Beschäftigter.
- (1) Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder eine von ihr oder ihm beauftragte städtische Beschäftigte oder ein von ihr oder ihm beauftragter städtischer Beschäftigter.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bereitet die Wahl vor und führt sie durch.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft ihre oder seine Stellvertretung, bereitet die Wahl vor und führt sie durch.

§ 9 Wahlausschuss

§ 9 Wahlausschuss

- (1) Für die Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender und zwei Personen als Beisitzerinnen und/oder Beisitzern besteht, die die Wahlleiterin oder der Wahlleiter auf Vorschlag des Ausländerbeirates beruft.
- (1) Für die Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender und zwei Personen als Beisitzerinnen und/oder Beisitzern besteht, die die Wahlleiterin oder der Wahlleiter auf Vorschlag des Migrantenrates beruft.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge. Er stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Einwendungen hiergegen, über die
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über Gültigkeit die der eingereichten Wahlvorschläge. Er stellt Wahlergebnis fest und entscheidet über Einwendungen hiergegen, die über Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge, und weist die Sitze an

Verteilung Sitze der auf die

Wahlvorschläge, und weist die Sitze an die Bewerberinnen und/oder Bewerber zu.

- (3) Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Beisitzerinnen und/oder Beisitzer beschlussfähig. Der Wahlausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen. Sie oder er lädt die Beisitzerinnen und/oder Beisitzer schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und weist darauf hin, dass der Ausschuss ohne Rücksicht auf die erschienenen Beisitzerinnen und/oder Beisitzer Ort beschlussfähig ist. Zeit. und Gegenstand der Verhandlungen sind öffentlich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass jedermann Zutritt zu den Sitzungen hat.
- (5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt eine Person für die Schriftführung, die über die Verhandlungen eine Niederschrift führt. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist nur stimmberechtigt, wenn sie oder er zugleich Beisitzerin oder Beisitzer des Wahlausschusses ist. Die Nieder-schrift ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und von den anwesenden Beisitzerinnen und/oder Beisitzern sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

die Bewerberinnen und/oder Bewerber zu.

- (3) Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Beisitzerinnen und/oder beschlussfähig. Der Wahlausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmengleichheit Mehrheit, bei entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen. Sie oder er lädt die Beisitzerinnen und/oder Beisitzer schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und weist darauf hin, dass der Ausschuss ohne Rücksicht auf die erschienenen Beisitzerinnen und/oder Beisitzer beschlussfähig ist. Zeit. Ort und Gegenstand der Verhandlungen sind öffentlich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass jedermann Zutritt zu den Sitzungen hat.
- (5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für bestimmt eine Person die die Schriftführung, über die Verhandlungen eine Niederschrift führt. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist nur stimmberechtigt, wenn sie oder er zugleich Beisitzerin oder Beisitzer des Wahlausschusses ist. Die Niederschrift ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und von den anwesenden Beisitzerinnen und/oder Beisitzern sowie von Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Wahlvorstand

§ 10 Wahlvorstand

- (1) Für jeden Wahlbezirk bestellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter einen Wahlvorstand.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher als Vorsitzende oder Vorsitzender, der stellvertretenden Vorsteherin oder dem stellvertretenden Vorsteher, der Schriftführerin oder dem Schriftführer. der stellvertretenden Schriftführerin oder dem stellvertretenden Schriftführer und zwei Personen als Beisitzerinnen und/oder Beisitzern. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die Schriftführerin oder Schriftführer der sind städtische Beschäftigte. Die Beisitzerinnen und/oder die Beisitzer sollen Wahlberechtigte sein, die der deutschen Sprache mächtig sind; stehen solche nicht zur Verfügung, sind sie durch städtische Beschäftigte ersetzen. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die Vorsteherin oder der Vorsteher oder die stellvertretende Vorsteherin oder der stellvertretende Vorsteher anwesend sind.
- (3) Der Wahlvorstand sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Er entscheidet über Zweifelsfälle bei der Wahlhandlung und Wahlergebnisermittlung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin oder des Vorstehers den Ausschlag.

- (1) Für jeden Wahlbezirk bestellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter einen Wahlvorstand.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher als Vorsitzende oder Vorsitzender, der stellvertretenden Vorsteherin oder dem stellvertretenden Vorsteher. der Schriftführerin oder dem Schriftführer. der stellvertretenden Schriftführerin oder dem stellvertretenden Schriftführer und zwei Personen als Beisitzerinnen und/oder Beisitzern. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die Schriftführerin oder Schriftführer sind städtische Beschäftigte. Die Beisitzerinnen und/oder die Beisitzer sollen Wahlberechtigte sein, die der deutschen Sprache mächtig sind; stehen solche nicht zur Verfügung, sind sie durch städtische Beschäftigte zu Wahlvorstand ersetzen. Der ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die Vorsteherin oder der Vorsteher oder die stellvertretende Vorsteherin oder der stellvertretende Vorsteher anwesend sind.
- (3) Der Wahlvorstand sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Er entscheidet über Zweifelsfälle bei der Wahlhandlung und Wahlergebnisermittlung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin oder des Vorstehers den Ausschlag.
- (4) Über die Wahlhandlung sowie über die

- (4) Über die Wahlhandlung sowie über die Ermittlung **Ermittlung** und Feststellung des Ergebnisses ist eine anzufertigen.
 - Feststellung und des Ergebnisses ist eine Niederschrift Niederschrift anzufertigen.
- (5) Nach der Feststellung Wahlergebnisses übergibt die Vorsteherin oder der Vorsteher die Wahlunterlagen unverzüglich der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.
- (5) Feststellung Nach der des des Wahlergebnisses übergibt die Vorsteherin oder der Vorsteher die Wahlunterlagen unverzüglich der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.

WAHLGEBIET, III. WÄHLERVERZEICHNIS

WAHLLOKAL, III. WAHLGEBIET, WAHLLOKAL, WÄHLERVERZEICHNIS

§ 11 Wahlgebiet, Wahllokal

§ 11 Wahlgebiet, Wahllokal

- (1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Hansestadt Rostock. Hansestadt Rostock.
- Wahlgebiet ist das Gebiet der
- Entsprechend (2) der Anzahl Wahlberechtigten bildet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter Wahlbezirke, dabei soll die Anzahl der Wahlberechtigten je Wahlbezirk 3.000 nicht überschreiten. Wahlbezirk 3.000 nicht überschreiten.
- (2) Entsprechend der Anzahl der der Wahlberechtigten bildet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter Wahlbezirke, dabei soll die Anzahl der Wahlberechtigten je
- (3) Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahllokal einzurichten. einzurichten.
- (3) Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahllokal

§ 12 Wählerverzeichnis

- § 12 Wählerverzeichnis
- (1) In der Hansestadt Rostock wird für jeden Wahlbezirk ein Wählerverzeichnis jeden Wahlbezirk ein Wählerverzeichnis geführt, in dem die Wahlberechtigten eingetragen werden.
- (1) In der Hansestadt Rostock wird für geführt, in dem die Wahlberechtigten eingetragen werden.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alphabetisch und unter fortlaufender

alphabetisch und unter fortlaufender Nummerierung mit Familienund Vornamen. Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und Anschrift alle nach § 3 Abs. 1 wahlberechtigten Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie wahlberechtigt sind. In das Wählerverzeichnis werden außerdem nach den Bestimmungen des Satzes 1 alle nach § 3 Abs. 2 wahlberechtigten Personen eingetragen, wenn der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis fristgerecht bis zum 16. Tag vor der Wahl gestellt worden ist.

Vornamen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und Anschrift alle nach § 3 Abs. 1 wahlberechtigten Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie wahlberechtigt sind. das In Wählerverzeichnis werden außerdem nach den Bestimmungen des Satzes 1 alle nach § 3 Abs. 2 wahlberechtigten Personen eingetragen, wenn der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis fristgerecht bis zum 16. Tag vor der Wahl gestellt worden ist.

mit

Nummerierung

Familien-

und

- (3) Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor dem Wahltag für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wird auf die Vorschriften der §§ 6 und 13 hingewiesen.
- (3) Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor dem Wahltag für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wird auf die Vorschriften der §§ 6 und 13 hingewiesen.

§ 13 Wahlbenachrichtigung

(1) Jede oder jeder Wahlberechtigte, die oder der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, er-hält spätestens am Tag vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen eine Benachrichtigung darüber, dass sie Wählerverzeichnis oder er in das eingetragen ist. Der Inhalt der Wahlbenachrichtigung ergibt sich aus Abs. 2. Die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte ist aufzufordern,

§ 13 Wahlbenachrichtigung

(1) Jede oder jeder Wahlberechtigte, die der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält spätestens am Tag der Auslegung Wählerverzeichnisses von Amts wegen eine Benachrichtigung darüber, dass sie oder er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Der Inhalt der Wahlbenachrichtigung ergibt sich aus Abs. 2. Die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte ist aufzufordern, die die Wahlbenachrichtigung zur Wahl Wahlbenachrichtigung Wahl mitzubringen. zur mitzubringen. (2) Die Wahlbenachrichtigung enthält (2) Die Wahlbenachrichtigung enthält 1. den Familien- und Vornamen. 1. den Familien- und Vornamen, 2. die Anschrift, 2. die Anschrift, die laufende 3. Nummer im im Wählerverzeichnis, 3. die laufende Nummer Wählerverzeichnis. 4. wenn vorhanden, die Nummer des 4. wenn vorhanden, die Nummer des Wahlbezirks, Wahlbezirks. 5. die Anschrift und Bezeichnung des 5. die Anschrift und Bezeichnung des Wahllokals, Wahllokals. 6. den Wahltag und die Wahlzeit, 6. den Wahltag und die Wahlzeit, 7. einen Hinweis auf die Bestimmungen 7. einen Hinweis auf die Bestimmungen des § 6. des § 6. 14 Einwendungen gegen das Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis Wählerverzeichnis (1)Einwendungen das gegen (1) Einwendungen das Wählerverzeichnis können durch gegen innerhalb Wählerverzeichnis können durch Wahlberechtigte der der Einsichtnahmefrist schriftlich oder zur Wahlberechtigte innerhalb Einsichtnahmefrist schriftlich oder zur Niederschrift persönlich oder durch eine Niederschrift persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person bei der Stelle

bevollmächtigte Person bei der Stelle erhoben erhoben werden, wo das Wählerverweichnis zur Einsichtnahme bereitges bereitgestellt wird.

(2) Über die Einwendungen entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Richtet sich die Einwendung gegen die Eintragung einer anderen Person, so ist dieser vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen die Entscheidung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters kann die betroffene Person innerhalb von drei Tagen Beschwerde beim Wahlausschuss einlegen. Wahlausschuss hat über die Beschwerde am 4. Tag vor der Wahl zu entscheiden. Die Entscheidung ist den Beteiligten bekannt zu geben.

erhoben werden, wo das Wählerverzeichnis zur Einsichtnahme bereitgestellt wird.

(2) Über die Einwendungen entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Richtet sich die Einwendung gegen die Eintragung einer anderen Person, so ist dieser vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen die Entscheidung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters kann die betroffene Person innerhalb von drei Tagen Beschwerde beim Wahlausschuss einlegen. Der Wahlausschuss hat über die Beschwerde am 4. Tag vor der Wahl zu entscheiden. Die Entscheidung ist den Beteiligten bekannt zu geben.

§ 15 Änderung des Wählerverzeichnisses

- (1) Wird einer Einwendung oder Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis stattgegeben, so ist es von Amts wegen zu berichtigen.
- (2) Änderungen im Wählerverzeichnis, die aufgrund des § 3 erforderlich sind, werden von Amts wegen vorgenommen.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird am 2. Tag vor der Wahl um 12.00 Uhr abgeschlossen.

§ 15 Änderung des des Wählerverzeichnisses

- (1) Wird einer Einwendung oder oder Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis chnis stattgegeben, so ist es von Amts wegen egen zu berichtigen.
 - (2) Änderungen im Wählerverzeichnis, die aufgrund des § 3 erforderlich sind, werden von Amts wegen vorgenommen.
 - (3) Das Wählerverzeichnis wird am 2. Tag vor der Wahl um 12.00 Uhr abgeschlossen.

IV. WAHLVORSCHLÄGE

IV. WAHLVORSCHLÄGE

§ 16 Wahlvorschläge

§ 16 Wahlvorschläge

- (1) Nachdem der Wahltag bestimmt ist, fordert die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und weist darauf hin, dass die Wahlvorschläge spätestens am 41. Tag vor dem Wahltag, 16.00 Uhr, beim Büro der Wahlleiterin oder des Wahlleiters eingegangen sein müssen.
- (2) Für die Wahlvorschläge und sonstigen nach dieser Wahlordnung erforderlichen Erklärungen sind einheitliche Formblätter zu verwenden, die von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zur Verfügung gestellt werden. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter weist in der Aufforderung zur Einreichung auf dieses Erfordernis sowie auf die in § 17 darüber hinaus festgelegten Formvorschriften hin.
- (3) Wahlvorschläge können von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern oder von Gruppen Wahlberechtigter eingereicht werden. Jede Einreicherin oder jeder Einreicher kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (4) Ein Wahlvorschlag einer Gruppe darf höchstens so viele Bewerberinnen und/oder Bewerber haben, als Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung des Migrantenrates der Hansestadt Rostock zu wählen sind. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag enthalten sein.
- (5) Die Nominierung der Bewerberinnen oder Bewerber sowie die Festlegung ihrer

- (1) Nachdem der Wahltag bestimmt ist, fordert die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und weist darauf hin, dass die Wahlvorschläge spätestens am 41. Tag vor dem Wahltag, 16.00 Uhr, beim Büro der Wahlleiterin oder des Wahlleiters eingegangen sein müssen.
- (2) Für die Wahlvorschläge und sonstigen nach dieser Wahlordnung erforderlichen Erklärungen sind einheitliche Formblätter zu verwenden, die von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zur Verfügung gestellt werden. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter weist in der Aufforderung zur Einreichung auf dieses Erfordernis sowie auf die in § 17 darüber hinaus festgelegten Formvorschriften hin.
- (3) Wahlvorschläge können von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern oder von Gruppen Wahlberechtigter eingereicht werden. Jede Einreicherin oder jeder Einreicher kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (4) Ein Wahlvorschlag einer Gruppe darf höchstens so viele Bewerberinnen und/oder Bewerber haben, als Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung des Migrantenrates der Hansestadt Rostock zu wählen sind. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag enthalten sein.
- (5) Die Nominierung der Bewerberinnen oder Bewerber sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge bestimmt die Einreicherin

Reihenfolge bestimmt die Einreicherin oder der Einreicher. oder der Einreicher.

- (6) Die Wahlvorschläge sind mit einem Kennwort dem Kennwort oder Namen der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers zu versehen. Die Wahl des Kennwortes ist frei, jedoch darf nicht Partei Name einer oder ein verwechslungsfähiger Name verwendet werden.
- (6) Die Wahlvorschläge sind mit einem oder dem Namen der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers zu versehen. Die Wahl des Kennwortes ist frei, jedoch darf nicht der Name einer Partei oder verwechslungsfähiger Name verwendet werden.
- (7) Die Wahlvorschläge müssen enthalten: Familiennamen. Vornamen (bei mehreren Vornamen den Rufnamen), Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum. Beruf und Anschrift (Hauptwohnung).
- (8) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:
- 1. Eine Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber ihrer oder seiner Benennung im Wahlvorschlag zustimmt. Die Zustimmung kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr

zurückgenommen werden.

- (7) Die Wahlvorschläge müssen enthalten: Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen den Rufnamen), Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift (Hauptwohnung).
- (8) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:
- oder der Bewerber ihrer oder seiner Benennung im Wahlvorschlag zustimmt. Die Zustimmung kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr zurückgenommen werden.

1. Eine Erklärung, dass die Bewerberin

- 2. Eine behördliche Bescheinigung der Wählbarkeit jeder Bewerberin bzw. jeden Wählbarkeit jeder Bewerberin bzw. jeden Bewerbers.
- 2. Eine behördliche Bescheinigung der Bewerbers.
- (9) In jedem Wahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und eine Stellvertretung zu benennen. Die Vertrauensperson hat den Wahlvorschlag zu unterschreiben. Sie ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. den Bei Wahlvorschlägen von
- (9) In jedem Wahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und eine Stellvertretung zu Die benennen. Vertrauensperson hat den Wahlvorschlag zu unterschreiben. Sie ist berechtigt. verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Bei den Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen und

Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern ist die Bewerberin oder Bewerber gleichzeitig die Vertrauensperson. Eine Stellvertretung entfällt in diesem Falle.

Einzelbewerbern ist die Bewerberin oder der Bewerber gleichzeitig die Vertrauensperson. Eine Stellvertretung entfällt in diesem Falle.

§ 17 Ungültige Wahlvorschläge

§ 17 Ungültige Wahlvorschläge

Ungültig sind Wahlvorschläge,

Ungültig sind Wahlvorschläge,

- 1. wenn sie nicht rechtzeitig bei der Wahlleiterin Wahlleiter Wahlleiterin oder dem eingegangen sind,
- 1. wenn sie nicht rechtzeitig bei der dem Wahlleiter oder eingegangen sind,
- 2. wenn nicht die von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zur Verfügung gestellten einheitlichen verwendet worden sind,
- 2. wenn nicht die von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zur Verfügung Formblätter gestellten einheitlichen Formblätter verwendet worden sind,
- nach § 16 Abs. 3 berechtigte Einreicherin oder berechtigten Einreicher handelt.
- 3. wenn es sich um eine oder einen nicht 3. wenn es sich um eine oder einen nicht nach § 16 Abs. 3 berechtigte Einreicherin oder berechtigten Einreicher handelt.

§ 18 Mängelbeseitigung

§ 18 Mängelbeseitigung

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft unverzüglich nach dem Einreichen die Wahlvorschläge. Stellt sie oder er Mängel fest, so fordert sie oder er die Vertrauensperson auf, für deren Beseitigung bis zum 37. Tage vor der Wahl, 16.00 Uhr, Sorge zu tragen.
- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft unverzüglich nach dem Einreichen die Wahlvorschläge. Stellt sie oder er Mängel fest, so fordert sie oder er die Vertrauensperson auf, für Beseitigung bis zum 37. Tage vor der Wahl, 16.00 Uhr, Sorge zu tragen.
- (2) Zur Überprüfung der Wahlvorschläge kann die jeweilige Vertrauensperson
- (2) Zur Überprüfung der Wahlvorschläge kann die jeweilige Vertrauensperson beigezogen werden.

§ 19 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss tritt spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge gültig sind. Der Wahlausschuss hat zur Beschlussfassung auch dann zusammenzutreten, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
- (2) Hat der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag für ungültig erklärt, so hat er diese Entscheidung der Vertrauensperson des Wahlvorschlags unverzüglich, möglichst noch am selben Tag, unter Angabe der Gründe mündlich oder schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Wahlausschuss muss über Beschwerden betroffenen einer oder eines Einreicherin betroffenen Einreichers, die bis spätestens 18.00 Uhr des 30. Tages vor dem Wahltag bei der Wahl-leiterin oder beim Wahlleiter erhoben sein müssen, bis 24.00 Uhr des 26. Tages vor dem Wahl-tag über für ungültig erklärte Wahlvorschläge nochmals beschließen, dasselbe ist ihr oder ihm auch von Amts wegen bis zum gleichen Zeitpunkt gestattet.

§ 20 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Spätestens am 11. Tag vor der Wahl hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die vom Wahlausschuss als gültig anerkannten Wahlvorschläge mit den

§ 19 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss tritt spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge gültig sind. Der Wahlausschuss hat zur Beschlussfassung auch dann zusammenzutreten, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
- (2) Hat der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag für ungültig erklärt, so hat er diese Entscheidung der Vertrauensperson des Wahlvorschlags unverzüglich, möglichst noch am selben Tag, unter Angabe der Gründe mündlich oder schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Wahlausschuss über muss Beschwerden einer betroffenen Einreicherin oder eines betroffenen Einreichers, die bis spätestens 18.00 Uhr des 30. Tages vor dem Wahltag bei der Wahl-leiterin oder beim Wahlleiter erhoben sein müssen, bis 24.00 Uhr des 26. Tages vor dem Wahl-tag über für ungültig erklärte Wahlvorschläge nochmals beschließen, dasselbe ist ihr oder ihm auch von Amts wegen bis zum gleichen Zeitpunkt gestattet.

§ 20 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Spätestens am 11. Tag vor der Wahl hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die vom Wahlausschuss als gültig anerkannten Wahlvorschläge mit den Angaben über den Namen der

über Angaben den Namen der einreichenden Gruppierung sowie die Einzelheiten über die Bewerberinnen und/oder Bewerber öffentlich bekannt zu machen. Statt des Geburtstages ist nur das Geburtsjahr der Bewerberinnen oder Bewerber anzugeben.

einreichenden Gruppierung sowie die Einzelheiten über die Bewerberinnen und/oder Bewerber öffentlich bekannt zu machen. Statt des Geburtstages ist nur das Geburtsjahr der Bewerberinnen oder Bewerber anzugeben, statt der Anschrift ist nur der Ortsteil, in dem Bewerberinnen oder Bewerber wohnen. zu nennen.

V. DURCHFÜHRUNG DER WAHL

V. DURCHFÜHRUNG DER WAHL

§ 21 Stimmzettel

§ 21 Stimmzettel

- Sprache abgefasst.
- (1) Die Stimmzettel werden in deutscher (1) Die Stimmzettel werden in deutscher Sprache abgefasst.
- (2) Stimmzettel enthalten Die Wahlvorschläge zugelassenen in alphabetischer Reihenfolge ihrer Kennwörter die und Namen der Bewerberinnen oder der Bewerber und über Familienname, den Angaben Vorname, Staatsangehörigkeit, Beruf oder Stand jeder einzelnen Bewerberin oder jedes einzelnen Bewerbers. Bei jeder Bewerberin oder jedem Bewerber sind drei Felder für eine Kennzeichnung vorzusehen.
- die (2) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge ihrer Kennwörter und die Namen der Bewerberinnen oder der Bewerber und den Angaben über Familienname, Vorname, Staatsangehörigkeit, Beruf oder Stand jeder einzelnen Bewerberin oder jedes einzelnen Bewerbers. Bei jeder Bewerberin oder jedem Bewerber sind drei Felder für eine Kennzeichnung vorzusehen.
- (3) Über das Stimmabgabeverfahren können Hinweise in ausgewählten Landessprachen durch Aushang vor dem Wahlraum gegeben werden.
- Über das Stimmabgabeverfahren (3) können Hinweise ausgewählten in Landessprachen durch Aushang vor dem Wahlraum gegeben werden.

§ 22 Eröffnung der Wahlhandlung

§ 22 Eröffnung der Wahlhandlung

- (1) Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, dass die Vorsteherin oder der Vorsteher übrigen Mitglieder die des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über alle während der Wahlhandlung bekannt werdenden Angelegenheiten, insbesondere über die Wahlgeheimnis dem unterliegenden Tatsachen verpflichtet.
- (1) Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, dass die Vorsteherin oder der Vorsteher übrigen Mitalieder die Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über alle während der Wahlhandlung bekannt werdenden Angelegenheiten, insbesondere über die Wahlgeheimnis dem unterliegenden Tatsachen verpflichtet.
- (2) Der Wahlvorstand erhält für die (2) Der Wahlvorstand erhält für die Wahlhandlung insbesondere
 - Wahlhandlung insbesondere

1. das Wählerverzeichnis,

1. das Wählerverzeichnis,

2. die Stimmzettel,

- 2. die Stimmzettel,
- 3. die Wahlurne und Wahlkabinen.
- 3. die Wahlurne und Wahlkabinen.
- Mecklenburg-Vorpommern Wahlordnung
- 4. das Kommunalwahlgesetz für das Land 4. das Landes- und Kommunalwahlgesetz mit Mecklenburg-Vorpommern mit Wahlordnung
- 5. die Wahlordnung für den Migrantenrat 5. die Wahlordnung für den Migrantenrat der Hansestadt Rostock,
 - der Hansestadt Rostock,
- 6. die für die Ergebnisermittlung notwendigen Vordrucke, darunter die Wahlniederschrift.
 - 6. die für die Ergebnisermittlung notwendigen Vordrucke, darunter die Wahlniederschrift.
- Beginn der Wahl, dass die Wahlurne leer ist. Die Vor-steherin oder der Vorsteher
- (3) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor (3) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Wahl, dass die Wahlurne leer ist. Die Vor-steherin oder der Vorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum

werden.

Abschluss der Wahl nicht mehr geöffnet Abschluss der Wahl nicht mehr geöffnet werden.

- (4) Die Wahl und die Ermittlung des (4) Die Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. lm Interesse der ordnungsgemäßen Abwicklung der Wahlhandlung kann die Vorsteherin oder der Vorsteher die Zahl Wahllokal Anwesenden der im beschränken.
 - Wahlergebnisses sind öffentlich. Interesse der ordnungsgemäßen Abwicklung der Wahlhandlung kann die Vorsteherin oder der Vorsteher die Zahl Wahllokal Anwesenden der im beschränken.
- (5) Während der Wahlzeit ist an und in dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet. jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise verboten.
- (5) Während der Wahlzeit ist an und in dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet. jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift. Bild oder auf andere Weise verboten.

§ 23 Stimmabgabe

§ 23 Stimmabgabe

drei Stimmen. Sie oder er kann diese Stimmen entweder einer Bewerberin und/oder einem Bewerber oder aber auch Bewerberinnen mehreren und/oder Bewerbern, sogar auf unterschiedlichen Wahlvorschlägen, geben. Gibt die Wählerin oder der Wähler weniger als drei Stimmen ab, wird die Gültigkeit der Wahl dadurch nicht berührt. Die Wahlberechtigten können ihre Stimmen Bewerberinnen oder Bewerbern Namen in geben, deren einem zugelassenen Wahlvorschlag enthalten dürfen sind. Andere Namen nicht hinzugefügt werden. Die Stimmvergabe erfolgt dadurch, dass die oder der Wahlberechtigte die Namen der sich bewerbenden Personen an der dafür

(1) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat (1) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen. Sie oder er kann diese Stimmen entweder einer Bewerberin und/oder einem Bewerber oder aber auch Bewerberinnen mehreren Bewerbern, sogar auf unterschiedlichen Wahlvorschlägen, geben. Wählerin oder der Wähler weniger als drei Stimmen ab, wird die Gültigkeit der Wahl dadurch nicht berührt. Die Wahlberechtigten können ihre Stimmen nur Bewerberinnen oder Bewerbern Namen in geben, deren einem zugelassenen Wahlvorschlag enthalten dürfen sind. Andere Namen hinzugefügt werden. Die Stimmvergabe erfolgt dadurch, dass die oder der Wahlberechtigte die Namen der sich bewerbenden Personen an der dafür vorgesehenen Stelle in einer jeden vorgesehenen Stelle in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise Zweifel ausschließenden Weise kennzeichnet. kennzeichnet.

- (2) Nach Betreten des Wahlraumes erhält (2) Nach Betreten des Wahlraumes erhält die oder der Wahlberechtigte, nachdem ein Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlberechtigung für die Wahl anhand Wahlbenachrichtigung oder des Wählerverzeichnisses festgestellt hat, einen amtlichen Stimmzettel.
 - die oder der Wahlberechtigte, nachdem ein Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlberechtigung für die Wahl anhand Wahlbenachrichtigung der oder Wählerverzeichnisses festgestellt hat, einen amtlichen Stimmzettel.
- (3) Die oder der Wahlberechtigte begibt (3) Die oder der Wahlberechtigte begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet den Stimmzettel und faltet ihn so zusammen. dass dessen Inhalt verdeckt ist.
 - sich in die Wahlkabine, kennzeichnet den Stimmzettel und faltet ihn so zusammen. dass dessen Inhalt verdeckt ist.
- (4) Danach die oder geht der Tisch Wahlberechtigte an den des legt die Wahl-Wahlvorstandes und benachrichtigung vor. Auf Verlangen hat sie oder er sich über ihre oder seine Person auszuweisen.
- der (4) oder Danach geht die Wahlberechtigte an den Tisch des Wahlvorstandes und legt die Wahlbenachrichtigung vor. Auf Verlangen hat sie oder er sich über ihre oder seine Person auszuweisen.
- Schriftführer anhand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigung festgestellt hat und kein Anlass zur Zurückweisung besteht, gibt die Vorsteherin oder der Vorsteher die Wahlurne frei. Die Wählerin oder der Wähler legt den Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt.
- (5) Sobald die Schriftführerin oder der (5) Sobald die Schriftführerin oder der Schriftführer anhand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigung festgestellt hat und kein Anlass zur Zurückweisung besteht, gibt die Vorsteherin oder der Vorsteher die Wahlurne frei. Die Wählerin oder der Wähler legt den Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt.
- (6) Der Wahlvorstand hat eine Wahlberechtigte oder einen Wahlberechtigten vor der Stimmabgabe Wahlberechtigten vor der Stimmabgabe zurückzuweisen, wenn sie oder er
 - (6) Der Wahlvorstand hat eine Wahlberechtigte oder einen zurückzuweisen, wenn sie oder er

- 1. nicht in das Wählerverzeichnis 1. nicht in eingetragen ist,
- Wählerverzeichnis das eingetragen ist,
- 2. bereits einen Stimmabgabevermerk im 2. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat oder
 - Wählerverzeichnis hat oder
- 3. den Stimmzettel außerhalb Wahlkabine gekennzeichnet hat.
 - der 3. den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet hat.

VI. ERMITTLUNG UND FESTSTELLUNG VI. ERMITTLUNG UND FESTSTELLUNG **DES WAHLERGEBNISSES**

DES WAHLERGEBNISSES

§ 24 Stimmenauszählung

§ 24 Stimmenauszählung

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der (1) Unmittelbar nach Beendigung der das Wahlergebnis. Er stellt die
- Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis. Er stellt die
- 1. Zahl der Wahlberechtigten,
- 1. Zahl der Wahlberechtigten,
- 2. Zahl der Wählerinnen oder Wähler,
- 2. Zahl der Wählerinnen oder Wähler,
- und ieden Bewerber für Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Wahlvorschlag Stimmen,
- 3. Zahlen der für jede Bewerberin oder 3. Zahlen der für jede Bewerberin oder jeden jeden Bewerber und für jeden abgegebenen gültigen Stimmen,
- 4. Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
- 4. Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
- 5. Gesamtzahl der ungültigen Stimmen
- 5. Gesamtzahl der ungültigen Stimmen

fest. fest.

(2) Die Wahlniederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

(2) Die Wahlniederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschreiben.

§ 25 Ungültige Stimmen

§ 25 Ungültige Stimmen

Stimmen, Ungültig sind der Ungültig sind Stimmen. wenn wenn der Stimmzettel Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,

1. nicht amtlich hergestellt ist,

2. keine Kennzeichnung enthält,

2. keine Kennzeichnung enthält,

ist,

3. ganz durchgestrichen oder zerrissen 3. ganz durchgestrichen oder zerrissen ist,

Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,

4. den Willen der Wählerin oder des 4. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,

5. mehr enthält,

als drei Kennzeichnungen 5. mehr als drei Kennzeichnungen enthält,

6. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

6. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Stimmen ungültig.

In den Fällen 1, 2, 3 und 5 sind alle In den Fällen 1, 2, 3 und 5 sind alle Stimmen ungültig.

26 **Feststellung** 26 **Feststellung** des § des Wahlergebnisses Wahlergebnisses

(1) Vorbereitung Nach oder den Wahlleiter ermittelt

Nach Vorbereitung und (1) und Berichterstattung durch die Wahlleiterin Berichterstattung durch die Wahlleiterin der oder den Wahlleiter ermittelt der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl.

Wahl.

(2) Dabei wird die

(2) Dabei wird die

- 1. Zahl der Wahlberechtigten,
- 2. Zahl der Wählerinnen und Wähler,
- Stimmen.
- 4. Zahl der auf die Wahlvorschläge und die einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
- 5. Verteilung der Sitze auf die 5. Wahlvorschläge und auf Bewerberinnen und/oder Bewerber,
- 6. Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge
- festgestellt.

- 1. Zahl der Wahlberechtigten,
- 2. Zahl der Wählerinnen und Wähler,
- 3. Zahl der gültigen und ungültigen 3. Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen.
 - 4. Zahl der auf die Wahlvorschläge und die einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
 - Verteilung der Sitze auf die die Wahlvorschläge die und auf Bewerberinnen und/oder Bewerber,
 - 6. Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge

festgestellt.

VII. SYSTEM DER SITZVERTEILUNG

VII. SYSTEM DER SITZVERTEILUNG

§ 27 Verteilung der Sitze auf die § 27 Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge

(1) Die gemäß § 4 Abs. 1 Satzung des Migrantenrates der Hansestadt Rostock zu vergebenden Sitze werden vom Wahlausschuss auf die verschiedenen an der Wahl beteiligten Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen verteilt, welche auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen

Wahlvorschläge

(1) Die gemäß § 4 Abs. 1 Satzung des Migrantenrates der Hansestadt Rostock zu vergebenden Sitze werden vom Wahlausschuss auf die verschiedenen an der Wahl beteiligten Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen verteilt, welche auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind. sind.

(2) Die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge erfolat nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren.

(2) Die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge erfolat nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren.

Bewerberinnen und/oder Bewerber

§ 28 Zuteilung der Sitze an die § 28 Zuteilung der Sitze an die Bewerberinnen und/oder Bewerber

- (1) Im Anschluss an die Feststellung nach § 27 weist der Wahlausschuss die den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Sitze darin den enthaltenen Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen zu. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los, das durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu ziehen ist.
- (1) Im Anschluss an die Feststellung nach § 27 weist der Wahlausschuss die den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen darin Sitze den enthaltenen Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen zu. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los, das durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu ziehen ist.
- Sitze zu, als er Bewerberinnen und/oder Bewerber hat, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.
- (2) Fallen einem Wahlvorschlag mehr (2) Fallen einem Wahlvorschlag mehr Sitze zu, als er Bewerberinnen und/oder Bewerber hat, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.
- (3) Die nicht gewählten Bewerberinnen und/oder Bewerber eines Wahlvorschlages, auf den mindestens ein Sitz entfallen ist, sind Ersatzpersonen dieses Wahlvorschlages. Die Reihenfolge der Ersatzpersonen richtet sich nach der Höhe der entfallenen auf sie Stimmenzahlen. Bewerberinnen oder Bewerber ohne Stimmenzahl schließen sich an. Ihre Reihenfolge wird durch die Wahlvorschlag aufgeführte im Reihenfolge der Bewerberinnen und/oder Bewerber entschieden. Der Wahlausschuss stellt die Reihenfolge der Ersatzpersonen fest.
- (3) Die nicht gewählten Bewerberinnen und/oder Bewerber eines Wahlvorschlages, auf den mindestens ein Sitz entfallen ist, sind Ersatzpersonen dieses Wahlvorschlages. Die Reihenfolge der Ersatzpersonen richtet sich nach der Höhe der entfallenen auf sie Stimmenzahlen. Bewerbe-rinnen oder Bewerber ohne Stimmenzahl schließen sich an. Ihre Reihenfolge wird durch die Wahlvorschlag aufgeführte im Reihenfolge der Bewerberinnen und/oder Bewerber entschieden. Wahlausschuss stellt die Reihenfolge der Ersatzpersonen fest.

- (4) Über den Ablauf und eine Niederschrift zu fertigen, die von allen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.
- Über die (4) den Ablauf und die Entscheidungen des Wahlausschusses ist Entscheidungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.

29 29 § Bekanntgabe des § Bekanntgabe des **Wahlergebnisses Wahlergebnisses**

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge öffentlich bekannt.
- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge öffentlich bekannt.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung die Annahme oder Ablehnung der Wahl schriftlich zu erklären. Sie oder er macht darauf aufmerksam, dass

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung Annahme oder Ablehnung der Wahl schriftlich zu erklären. Sie oder er macht darauf aufmerksam, dass

die Wahl als angenommen gilt, gestellten Frist keine wenn in Erklärung eingeht,

die Wahl als angenommen gilt, der gestellten Frist keine wenn in Erklärung eingeht,

eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt,

eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt,

die Ablehnung nicht widerrufen werden kann.

die Ablehnung nicht widerrufen werden kann.

- (3) Innerhalb von 14 Tagen vom Tag der Bekanntmachung an können von den Wahlberechtigten und den Vorschlagsberechtigten Einwendungen das Wahlergebnis bei Wahlleiterin oder dem Wahlleiter erhoben werden. Über Einwendungen die entscheidet der Wahlausschuss innerhalb eines Monats.
- (3) Innerhalb von 14 Tagen vom Tag der Bekanntmachung an können von den Wahlberechtigten und den Vorschlagsberechtigten Einwendungen aeaen das Wahlergebnis bei Wahlleiterin oder dem Wahlleiter erhoben werden. Über die Einwendungen entscheidet der Wahlausschuss innerhalb eines Monats.

§ 30 Nachrücken

§ 30 Nachrücken

- (1) Lehnt eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt eine Vertreterin oder ein Vertreter oder verliert sie oder er ihren oder seinen Sitz, so geht der Sitz auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags über, auf dem die oder der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt, die gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung des Migrantenrates der Hansestadt Rostock bestimmte Mitgliederzahl des Migrantenrates vermindert sich für die Wahlperiode entsprechend.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählte oder den Gewählten, § 29 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (1) Lehnt eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt eine Vertreterin oder ein Vertreter oder verliert sie oder er ihren oder seinen Sitz, so geht der Sitz auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags über, auf dem die oder der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt, die gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung des Migrantenrates der Hansestadt Rostock bestimmte Mitgliederzahl des Migrantenrates vermindert sich für die Wahlperiode entsprechend.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählte oder den Gewählten, § 29 Abs. 2 gilt entsprechend.

VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 31 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 31 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter veröffentlicht Bekanntmachungen im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock "Städtischer Anzeiger".
 - eiter (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im veröffentlicht Bekanntmachungen im der Amts- und Mitteilungsblatt der cher Hansestadt Rostock "Städtischer Anzeiger".
- (2) Für eine öffentliche Bekanntmachung nach § 9 Abs. 4 genügt der Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes.
- (2) Für eine öffentliche Bekanntmachung nach § 9 Abs. 4 genügt der Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes.

§ 32 Anwendung anderer § 32 Anwendung anderer

Rechtsvorschriften

Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Wahlordnung und der Soweit in dieser Wahlordnung und der Satzung des Migrantenrates der Hansestadt Rostock nichts anderes bestimmt ist, sind die Grundsätze des Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern und der Kommunalwahlordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Satzung des Migrantenrates der Hansestadt Rostock nichts anderes bestimmt ist, sind die Grundsätze des Landesund Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und Kommunalwahlordnung Landes-Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 33 Kosten der Wahl

§ 33 Kosten der Wahl

- (1) Sämtliche Kosten der Wahl trägt die Hansestadt Rostock. Hansestadt Rostock.
- (2) Die zum Vollzua der Wahl vorgesehenen Ämter sind Ehrenämter. Einen Aufwandsersatz in Höhe von 16 EURO erhalten
- 1. die Mitglieder des Wahlausschusses für die Teilnahme an einer Sitzung,
- 2. die Mitglieder der Wahlvorstände am Wahltag.

- (1) Sämtliche Kosten der Wahl trägt die
- (2) Die zum Vollzug der Wahl vorgesehenen Ämter sind Ehrenämter.
- (3) Für die Ausübung des Ehrenamtes Aufwandsentschädigung wird eine gezahlt, die zeitnah überwiesen wird. Eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 21 Euro erhalten die Mitglieder Wahlausschusses für die Teilnahme an Sitzuna. Mitglieder einer Die der Wahlvorstände erhalten eine nach Funktionen gestaffelte Aufwandsentschädigung in Höhe von:
 - 35 Euro die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher.
 - 30 Euro die Stellvertretungen der Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher sowie die Schriftführinnen und Schriftführer,
 - 21 Euro die Stellvertretungen der

§ 34 Inkrafttreten

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Hansestadt Rostock vom 16. Dezember 2004, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 26 vom 22.Dezember 2004 außer Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für den Migrantenrat der Hansestadt Rostock vom 29. Januar 2010, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 03 vom 10. Februar 2010 außer Kraft.

Rostock, 29. Januar 2010

Rostock,.....

Der Oberbürgermeister

Roland Methling

Der Oberbürgermeister

Roland Methling